Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr
(VV öVG)

Vom 3. Juli 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Art. 1 *Departement*

[1] Das Departement Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.

Art. 2 *Fachstelle*

[1] Die Aufgabe der kantonalen Fachstelle wird von der Abteilung Mobilität der Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau wahrgenommen.